



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 22

Nummer 6

Datum 21.02.2012

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 12 Satzung der Stadt Leichlingen vom 09.02.2012 zum Bebauungsplan Nr. A 10/1 „Schnugsheide“ 4. Änderung
- 13 Öffentliche Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 26.03.2012 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



12

### Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 09.02.2012 zum Bebauungsplan  
**Nr. A 10/1 „Schnugsheide“ 4. Änderung**

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. A 10/1 „Schnugsheide“ 4. Änderung** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 09.02.2012 als Satzung beschlossen.

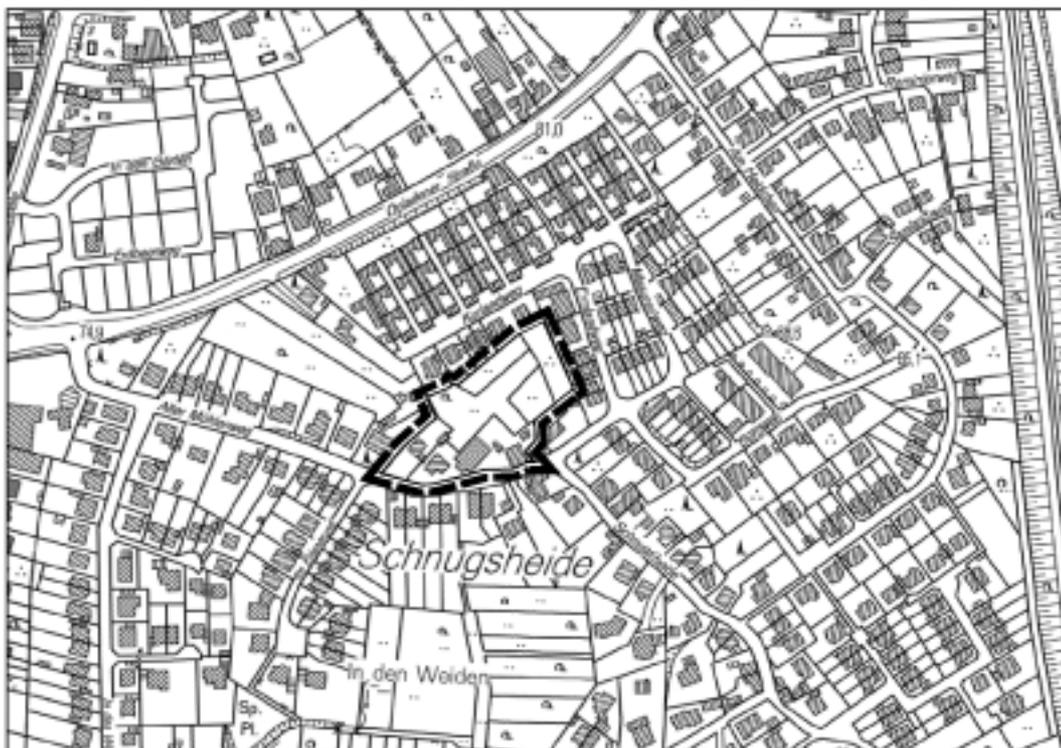
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **Bebauungsplan Nr. A 10/1 „Schnugsheide“ 4. Änderung** wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. A 10/1 „Schnugsheide“ 4. Änderung** liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Maßstab: ohne



**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 21.02.2012

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

**13**

**Jagdgenossenschaft Leichlingen**

**Öffentliche Einladung**

zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 26.03.2012 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen



**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaft vom 28.03.2011
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Vorlage der Jahresrechnung für das Jagdjahr vom 01.04.2011 bis 31.03.2012
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin
8. Feststellung des Betrages der Jagdpachtausschüttung für das Jagdjahr 2012/2013
9. Feststellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr vom 01.04.2012 bis 31.03.2013
10. Wahl der Kassenprüfer und der Vertreter
11. Bericht über die Tätigkeit des RVEJ
12. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Leichlingen, den 06.02.2012

gez. Helmut Joest  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft